

Reglement über das Ausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH)

vom 12. März 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH) vom 4. Oktober 1996;

eingesehen das Reglement der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999;

eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Studienprogramm und Bereiche

¹ Das Studienprogramm der PH basiert auf berufsfeldorientierten Bereichen (Berufsfeldern), mit denen die zukünftige Lehrperson in ihrem Berufsalltag zu tun haben wird, und auf den im Gesetz über die PH vorgesehenen Ausbildungsbereichen.

² Bei den Ausbildungsbereichen entsprechend denjenigen des Artikel 10 des PH Gesetzes.

Art. 2 Berufsfeldorientierte Bereiche

¹ Es wird von folgenden berufsfeldorientierten Bereichen ausgegangen:

- Berufsfeld 1: Gesellschaft und Schulsystem;
- Berufsfeld 2: Schule und Schulentwicklung;
- Berufsfeld 3: Unterrichtsführung und Unterrichtsklima;
- Berufsfeld 4: Unterricht: Planung, Durchführung, Evaluation;
- Berufsfeld 5: Entwicklung des Kindes und Heterogenität;
- Berufsfeld 6: Basis- und Primarstufe: Grundlagen;
- Berufsfeld 7E: Spezifischer Unterricht: Basisstufe;
- Berufsfeld 7M: Spezifischer Unterricht: Primarstufe;
- Berufsfeld 8: Der reflektierende Praktiker.

² Die Berufsfelder 1 bis 6 und 8 betreffen alle Studierenden. Das Berufsfeld 7E betrifft nur die Studierenden, die sich auf einen Studienabschluss mit der

419.105

- 2 -

stufenspezifischen Spezialisierung „Basisstufe“ vorbereiten. Das Berufsfeld 7M betrifft nur die Studierenden, die sich auf einen Studienabschluss mit der stufenspezifischen Spezialisierung „Primarstufe“ vorbereiten.

Art. 3 Themenmodule

¹ Sämtliche Themenmodule werden innerhalb eines Semesters abgehandelt, um den Austausch zwischen den Standorten zu ermöglichen.

² Ein Themenmodul umfasst 36 Unterrichtsstunden und zusätzlich ungefähr 90 Stunden eigene Arbeit für den Studierenden.

³ Die obligatorischen Themenmodule gliedern sich folgendermassen:

Berufsfeldorientierte Bereiche		Anzahl Themen						Gesamt
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	
1	Gesellschaft und Schulsystem	1	2	1			1	5
2	Schule und Schulentwicklung	1					1	2
3	Unterrichtsführung und Unterrichtsklima				1	1	1	3
4	Unterricht: Planung, Durchführung, Evaluation	2	2	2				6
5	Entwicklung des Kindes und Heterogenität		1		1	2		4
6	Basis- und Primarstufe: Grundlagen	6	4			1		11
7E	Spezifischer Unterricht: Basisstufe				4	4	2	10
7M	Spezifischer Unterricht: Primarstufe				4	4	2	10
8	Der reflektierende Praktiker	1	1	1	2	2		9
		2 Langzeitthemen über die gesamte Ausbildung hinweg						
	Gesamt Basisstufe	11	10	4	8	10	5	50
	Gesamt Primarstufe	11	10	4	8	10	5	50

⁴ Aus den von der Schule angebotenen Wahlthemen müssen drei ausgewählt werden.

Art. 4 Berufspraktische Ausbildung

Die Praktika mit einer Gesamtdauer von 30 Wochen werden über die gesamte Ausbildung hinweg absolviert. Die mit den Praktika verfolgten Ziele stehen in engem Zusammenhang mit den Themenmodulen. Die Praktika gliedern sich folgendermassen:

Zeitpunkt des Praktikums	Schwerpunkt	Dauer
Vor dem Beginn der Ausbildung	Probepraktikum	2 Wochen

1. Semester	Sensibilisierung	2 Wochen
2. Semester	Orientierung Evaluation	2 Wochen 2 Wochen
3. Semester	Unterricht	4 Wochen
4. Semester	Kommunikation	4 Wochen
5. Semester	Organisation Heterogenität	2 Wochen 2 Wochen
6. Semester	Berufliche Handlungskompetenz Berufliche Eigenständigkeit	3 Wochen 5 Wochen
Ausserhalb des Semesters	Wirtschaftspraktikum	2 Wochen

Art. 5 Diplomarbeit

¹ Die Diplomarbeit erfordert ca. 240 Arbeitsstunden.

² Die Auswahl des Diplomarbeitsthemas und die Festlegung des Diplomarbeitbetreuers erfolgen am Ende des 4. Semesters.

³ Die Abgabe der Diplomarbeit erfolgt drei Monate vor Ende des 6. Semesters

Art. 6 Vergabe der Kreditpunkte

¹ Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt gemäss dem ECTS-System (European Credit Transfer System), das an den Ausbildungsinstituten der tertiären Stufe gültig ist.

² Sie gliedern sich folgendermassen:

Art der Tätigkeit		Anzahl Kreditpunkte	Gesamt (max. 180 Kreditpunkte)
Ausbildung an der Hochschule	Pflichtthemen	136	142
	Wahlthemen	6	
Berufspraktische Ausbildung	Praktika	26	30
	Endgültige Evaluation in der beruflichen Praxis	3	
	Wirtschaftspraktikum	1	
Diplomarbeit:		8	8

Art. 7 Erweiterung der Unterrichtsbefähigung

Nach Abschluss der Grundausbildung einer spezifischen Unterrichtsstufe (Basis oder Primarstufe) besteht die Möglichkeit die Unterrichtsbefähigung der anderen Schulstufe zu erlangen. Die letztere beruht auf der Aneignung von 24 zusätzlichen Kreditpunkten in den spezifisch didaktisch vorgesehenen Themen.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um zur Eröffnung der Hochschule am 1. August 2001 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 2003.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**